



Aarau, 15. Februar 2016  
GV 2014 - 2017 / 222

## Bericht und Antrag an den Einwohnerrat

### Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003: Totalrevision

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Einführung der Schulleitung im Jahr 2005 brachte eine Neuorganisation der Zuständigkeiten und verlangte eine Anpassung der bisherigen Reglemente (Reglement zum Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen vom 8. November 1983 und Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003). Entsprechend hat die Schulpflege 2005 den Beschluss gefasst, die beiden Reglemente zu überarbeiten.

#### 1. Rückweisung des Reglements über die Musikschule und das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau am 21. Januar 2013

Im Rahmen dieser Überarbeitung wurden die beiden bisherigen Reglemente zusammengelegt in ein "Reglement über die Musikschule und das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau". Dieses Reglement wurde in der Einwohnerratssitzung vom 21. Januar 2013 mit Bericht und Antrag zum Beschluss vorgelegt. Auf das Geschäft wurde eingetreten, es wurde debattiert, schliesslich von einer Mehrheit des Einwohnerrats zurückgewiesen.

Beanstandet wurden im Wesentlichen die folgenden Punkte:

- Berechtigte: Es wurde gefragt, ob in Ergänzung zu den Schülern und Schülerinnen der Schule Aarau auch junge Erwachsene, die eine Berufsschule oder Mittelschule besuchen, noch berechtigt seien, Musikunterricht an der Musikschule Aarau zu nehmen, wenn sie weiterhin in einem Ensemble und/oder in der Kadettenmusik mitspielen.
- Anmeldung, Abmeldung: Auf Ablehnung stiess die Neuregelung, dass eine Anmeldung so lange gültig sein soll, bis eine Abmeldung erfolgt. Gewünscht wurde, das bisherige Verfahren beizubehalten, wo jeweils für ein Schuljahr eine Anmeldung zu erfolgen hat.
- Absenzen: Gewünscht wurden präzisere Regelungen bei Absenzen.
- Ausschluss: Kritisiert wurde ein zu restriktives Vorgehen. Die mangelnde Eignung der Schülerin oder des Schülers für ein bestimmtes Instrument sollte kein Kriterium für einen Ausschluss sein.
- Formales: Beanstandet wurde die wenig strukturierte Ausgestaltung des Reglements, fehlende Fussnoten mit den nötigen Definitionen und Erklärungen und der zu wenig informativ und klar geschriebene Kommentar.

Nicht beanstandet wurden

- die Regelungen zum Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer,
- die Ausweitung des Angebots an Instrumentalfächern,
- das Angebot einzelner Instrumentalfächer für jüngere Schülerinnen und Schüler.

### **1.1 Verabschiedung des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau am 17. Juni 2013**

Nach der Rückweisung des Reglements über die Musikschule und das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau reichten Peter Roschi und Christoph Waldmeier am 22. Februar 2013 eine Bürgermotion ein. Sie verlangten darin, dass das Reglement über die Musikschule und das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau erneut getrennt werde in

- ein Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau
- ein Reglement über die Musikschule der Stadt.

Sie stellten fest, dass über das Anstellungsverhältnis unabhängig und separat vom Reglement über die Musikschule entschieden werden könne. So forderten sie den Stadtrat auf, dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für die Revision des Reglements über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen vom 28. November 1983 zu unterbreiten.

Sie verlangten, dass die Anstellungsbedingungen neu dem kantonalen Recht<sup>1</sup> angeglichen werden und auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 in Kraft treten.

Die Schulpflege beschloss an ihrer Sitzung vom 26. Februar 2013 die Unterstützung der Motion und stellte dem entsprechend Bericht und Antrag an den Stadt- und Einwohnerrat.

Das Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau wurde in der Einwohnerratssitzung vom 17. Juni 2013 mit grosser Mehrheit angenommen und vom Stadtrat auf den 1. August 2013 in Kraft gesetzt.

### **1.2 Totalrevision des Reglements über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003**

In ihrer Sitzung vom 7. Mai 2013 beschloss die Schulpflege Aarau, eine Arbeitsgruppe zur Überarbeitung des Reglements über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003 einzusetzen. Neben dem Leiter der Musikschule gehören zu dieser Arbeitsgruppe drei Mitglieder der Schulpflege.

Die Gruppe erkannte, dass auf Grund der Entwicklungen in der Volksschule und im Instrumentalunterricht eine Teilrevision des bestehenden Reglements aufwändig und wenig effizient wäre und beschloss, eine Totalrevision des Reglements vorzunehmen.

---

<sup>1</sup> Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) vom 17. Dezember 2002 ( SAR 411.200) und Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen LDLP) vom 24. August 2004 ( SAR 411.210).

Mit Blick auf die bereits bestehende Zusammenarbeit mit der Kreisschule Buchs-Rohr und auf die geplante Kooperation auf allen Ebenen wurde entschieden, die Struktur des neuen Reglements derjenigen der Kreisschule Buchs-Rohr anzupassen.

Im Weiteren gilt es, die Beschlüsse des Einwohnerrates zu den Sparmassnahmen (Stabilo) bei der Ausgestaltung des Reglements zu berücksichtigen.

## **2. Ziel der Vorlage**

Es gilt, mit dem neuen Reglement den Unterricht der Musikschule so zu gestalten und zu organisieren, dass sowohl die pädagogischen und die musikalischen Voraussetzungen wie auch die neuen finanziellen Rahmenbedingungen erfüllt werden.

### **2.1 Musikalische Bildung**

Der Schwerpunkt der Revision liegt im Bereich neuer pädagogischer Erkenntnisse in Bezug auf die Förderung musikalischer Kompetenz sowie in einer Vereinfachung der administrativen Abläufe.

Musikunterricht beeinflusst die Entwicklung des Menschen positiv. Aktives Musizieren unterstützt die Entwicklung der kognitiven und kreativen Fähigkeiten. Die Förderung der musikalischen Bildung ist daher für die ganze Gesellschaft ein Gewinn.

Schon früh zeigen sich bei Kindern musikalische Interessen und Begabungen. Auf Grund dieser Erkenntnisse wurden für kleinere Kinder spezielle Instrumente und eine altersgemässe Didaktik entwickelt. Das ermöglicht ihnen einen früheren Einstieg in den Musikunterricht. Das gemeinsame Musizieren in Ensembles, Orchestern und / oder in der Kadettenmusik fördert neben den kreativen und kognitiven auch die sozialen Fähigkeiten. Zudem stärken die Auftritte in der Öffentlichkeit das Selbstvertrauen der Kinder und Jugendlichen. Es braucht aber einige Jahre, bis Musizierende diesen Stand erreicht haben. So ist es wichtig, dass auch Jugendliche und junge Erwachsene, die nach Ende ihrer obligatorischen Schulzeit an ihrer weiterführenden Schule keine Gelegenheit dazu haben, sich im Instrumentalunterricht und beim gemeinsamen Musizieren in Gruppen an der Musikschule der Stadt Aarau weiterentwickeln können.

## 2.2 Finanzielle Rahmenbedingungen<sup>2</sup>

In seiner Sitzung vom 15. Juni 2015 hat der Einwohnerrat im Rahmen seiner Beschlüsse zu Stabulo II für die Musikschule die folgenden Massnahmen vorgegeben:

- Verkürzung der mittleren Lektionsdauer für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klasse (Massnahme G1 der Botschaft des Stadtrates an den Einwohnerrat vom 27. April 2015)
- Erhöhung der Elternbeiträge (Massnahme G2 der Botschaft des Stadtrates an den Einwohnerrat vom 27. April 2015<sup>3</sup>).

Diesen Vorgaben des Einwohnerrates wird Rechnung getragen: Die mittlere Lektionsdauer für Schülerinnen und Schüler der 2. bis 4. Klasse wird verkürzt und die Elternbeiträge werden erhöht. Zusätzlich wird im neuen Reglement auf das Angebot eines Zweitinstrumentes verzichtet und für die Schüler und Schülerinnen der Aussengemeinden werden von deren Wohnortsgemeinden neu kostendeckende Beiträge an den Unterricht der Musikschule Aarau erhoben.

## 3. Angebote

### 3.1 Beginn in der Primarschule

Die Schulpflege legt in den Ausführungsbestimmungen (vgl. Ziffer 10) fest, in welchem Alter mit welchem Instrument bzw. mit Gesang begonnen werden kann (vgl. § 11 des Reglementsentwurfs). Dieses Einstiegsalter hängt von der Entwicklungsreife des Kindes und von den instrumentenspezifischen Möglichkeiten des jeweiligen Fachs ab. Kindergerechte Unterrichtsformen und die Weiterentwicklung einzelner Instrumente in kleineren Ausführungen oder dem kleineren Kind angepassten Messuren ermöglichen heute einen früheren Einstieg in den Instrumentalunterricht. Die Schulpflege schlägt daher vor, den Kindern den Besuch des Instrumentalunterrichts bereits von der ersten Klasse der Primarschule an zu ermöglichen. Vergleiche mit anderen Schulen im Kanton zeigen, dass sehr viele Musikschulen als minimales Einstiegsalter die 1. Klasse der Primarschule vorsehen (vgl. Beilage 4).

### 3.2 Weiterhin bis zum 20. Altersjahr

Schülerinnen und Schüler der Berufs- oder Mittelschulen, die im letzten Jahr die Musikschule Aarau besucht haben, können weiterhin Unterricht an der Musikschule Aarau belegen, sofern an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot besteht. In den letzten Jahren waren das im Schnitt 3 bis 4 Schülerinnen oder Schüler. Diese Möglichkeit kommt sowohl diesen 3 bis 4 betroffenen Schülerinnen und Schülern zugute wie auch den Ensembles der Musikschule und der Kadettenmusik Aarau.

Die verschiedenen Ensembles der Musikschule und die Kadettenmusik rekrutieren ihren Nachwuchs bei den Schülerinnen und Schülern der Musikschule. Bis diese soweit sind, um in einem

<sup>2</sup> [http://www.aarau.ch/documents/2015\\_133\\_Stabulo2\\_Botschaft.pdf](http://www.aarau.ch/documents/2015_133_Stabulo2_Botschaft.pdf) (S. 45 ff.)  
[http://www.aarau.ch/documents/2015\\_06\\_15\\_Beschluesse\\_ER\\_05.pdf](http://www.aarau.ch/documents/2015_06_15_Beschluesse_ER_05.pdf)

<sup>3</sup> "Um den Nettoaufwand der Musikschule Aarau zu verringern, werden die Elternbeiträge ab dem Schuljahr 2016/2017 schrittweise um insgesamt 30 % erhöht. Für eine Lektion von 25 Minuten Dauer wird damit der Elternbeitrag von Fr. 300 auf Fr. 390 pro Semester steigen. Ausserdem werden für Instrumentalunterricht in einem zweiten Instrument die Vollkosten verrechnet." Vgl. dazu auch hinten S. 7 ff. und S. 14.

grösseren Ensemble mitwirken zu können, sind sie in der Regel bereits in der Oberstufe. Am Ende ihrer Schulzeit entwickeln sie sich zu Stimmführenden und leisten einen wichtigen Beitrag zur Qualität und zum Weiterbestand des Orchesters. Fällt nun dieser Moment mit dem Schulaustritt und der Beendigung des Instrumentalunterrichts zusammen, führt das in den meisten Fällen auch zum Austritt aus den Orchestern. Die Möglichkeit für Jugendliche und junge Erwachsene, da, wo in ihrer Schule das entsprechende Angebot fehlt, den Instrumentalunterricht an der Musikschule bis zum 20. Altersjahr weiter besuchen zu können, stärkt die musikalische Kompetenz der jungen Erwachsenen und verbessert die Qualität der Orchester und der Kadettenmusik nachhaltig.

### 3.3 Breites Fächerangebot

Zu einer Musikschule gehört ein umfassendes Angebot an Instrumentalfächern. Auch Instrumente wie z.B. Fagott, Horn oder Oboe sind wichtig für Jugendorchester, Blasmusik und Ensembles. Es rechtfertigt sich daher, an der Musikschule Aarau auch diese Instrumente anzubieten.

### 3.4 Ergänzungskurse

Die Ergänzungskurse dienen in erster Linie dem Erwerb musiktheoretischer Kenntnisse. Es braucht dieses Angebot, weil in den relativ kurzen Lektionen nebst dem Erlernen des Instrumentes kaum Zeit für theoretische Themen bleibt. Dies ist insbesondere für begabte Schülerinnen und Schüler ein Problem, denn die Theorie ist eng verbunden mit der Praxis und so eine wichtige Voraussetzung für die musikalische Entwicklung der Kinder und Jugendlichen.

Die Ergänzungskurse werden in der Regel in grösseren Gruppen erteilt. Themen solcher Ergänzungskurse sind Theorievorbereitung für den mCheck<sup>4</sup>, Musikgeschichte, Improvisation, Gehörbildung, Arrangement usw. Diese Kurse werden von Lehrpersonen der Musikschule erteilt und in Gruppen unterrichtet. Die Schulleitung legt die Themen fest und beauftragt die entsprechend qualifizierten Lehrpersonen der Musikschule Aarau mit der Durchführung. Ergänzungskurse dauern jeweils ein Semester und der Besuch steht den Schülerinnen und Schülern der Musikschule gegen Bezahlung eines Elternbeitrages offen.

---

<sup>4</sup> Jeweils im Frühling findet an den Musikschulen des Kantons Aargau der mCheck statt.

- mCheck ist eine technische, musikalische und theoretische Standortbestimmung im Instrumental-/Vokalunterricht.
- mCheck besteht aus 6 Stufen, die im Schwierigkeitsgrad aufbauend sind.
- mCheck ist für jede Musikschülerin, jeden Musikschüler freiwillig. Er soll die Motivation zur täglichen Beschäftigung mit Musik fördern.
- Die Anmeldung zum mCheck geschieht in Absprache mit der Instrumental-/Vokallehrperson.
- Am Stufentest sind jeweils ein Pflichtstück und ein Wahlstück vorzuspielen und einige theoretische Fragen (Basiswissen) zu beantworten.

Den Stufentest führt die eigene Musiklehrperson durch. Ein anwesender Experte/eine anwesende Expertin beurteilt die Leistung der Schülerin/des Schülers, die/der am Ende des Tests ein persönliches Feedback erhält. Dabei stehen die positiven Eindrücke im Vordergrund. Präzise Verbesserungsvorschläge helfen der Schülerin/ dem Schüler bei der musikalischen Weiterentwicklung.

#### 4. Struktur des Musikunterrichts

##### Lektionsdauer

Das aktuelle Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003 definiert in §10 Abs. 1 die volle Lektion mit 50 Minuten. Der Unterricht kann in Gruppen oder anteilmässigem Einzelunterricht erteilt werden. Gegenwärtig werden die Instrumentalfächer in Lektionen von 25 Minuten (0.5 Lektion), 35 Minuten (0.7 Lektion) oder 50 Minuten (1.0 Lektion) erteilt. Zudem ist es in einzelnen Fächern möglich, den Unterricht in kleinen Gruppen zu je 16 2/3 Minuten (0.33 Lektion) zu besuchen.

In der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012 (SAR 421.313) wird die volle Lektion mit 45 Minuten definiert. Seit 1. August 2013 sind die Lehrpersonen an der Musikschule Aarau nach GAL (SAR 411.200) angestellt. Das bedingt, dass die vom Kanton festgelegten Richtlinien über die Lektionsdauer nun auch für den Instrumentalunterricht gelten.

So dauert eine volle Lektion neu 45 Minuten. Für eine Einzellektion werden mindestens 22.5 Minuten festgelegt, die nach den Kriterien von Fleiss und Begabung auf 45 Minuten ausgedehnt werden können. Gruppenunterricht für zwei oder drei Schülerinnen/ Schüler dauert 30 oder 45 Minuten, da jedes Kind je 15 Minuten finanziert.

#### 5. Kosten der Angebotsanpassungen

##### 5.1 Berechnungsgrundlage

Die Aufwendungen für die Musikschule setzen sich aus den Löhnen der Lehrpersonen, den Beiträgen an die Sozial- und Personal- sowie an die Unfall- und Krankenversicherung sowie den Kosten der Administration zusammen. Die Berechnungen basieren auf dem letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr. In diesem Fall das Jahr 2014. Der Aufwand in den obenerwähnten Kontostellen betrug 1'403'860 Franken.

Von Januar bis Juli 2014 (sieben Monate) sind an der Musikschule insgesamt 259.73 Lektionen/Woche und im zweiten Abschnitt von August bis Dezember (fünf Monate) total 272.23 Lektionen/Woche erteilt worden. Daraus errechnet sich ein Mittelwert für das Jahr 2014 von 264.94 Lektionen/Woche. Werden die Aufwendungen von 1'403'860 Franken durch die Anzahl Lektionen dividiert ergibt sich ein Aufwand pro Lektion von 5'299 Franken. Dieser Betrag wird auf 5'300 Franken gerundet und bildet die Grundlage für die Berechnung der Kosten in den einzelnen Anpassungen für das neue Reglement.

##### 5.2 Kosten Anpassung Fächerangebot

Kinder haben oft mehrere Wunschinstrumente. Kann das erste auf der Liste nicht besucht werden, da dieses im Angebot der Musikschule fehlt, wird auf das zweite ausgewichen. Die Erweiterung des Fächerangebots optimiert die Leistungen gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Das bedeutet aber nicht, dass mehr Kosten für den Instrumentalunterricht entstehen, denn es kann davon ausgegangen werden, dass sich durch die Einführung

zusätzlicher Fächer (d.h. Instrumente) nicht mehr Schülerinnen und Schüler<sup>5</sup> anmelden sondern dass sich die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb des Fächerangebotes verteilen wird.

## Statistik

Stichtag 01.09.2014

Klasse	Anzahl SuS (Schule)	Anzahl SuS (Musikschule)	Belegung in Prozent
2. Klasse	125	56	44.8%
3. Klasse	129	75	58.1%
4. Klasse	116	63	54.3%
5. Klasse	128	79	61.7%

Stichtag 12.09.2013

Klasse	Anzahl SuS (Schule)	Anzahl SuS (Musikschule)	Belegung in Prozent
2. Klasse	128	70	54.7%
3. Klasse	122	74	60.7%
4. Klasse	129	80	62.0%
5. Klasse	104	77	74.0%

Gemäss dieser Statistik kommt es zwischen der 3. und 4. Klasse trotz erheblicher Erweiterung des Fächerangebotes zu keiner Zunahme der Fachbelegungen.

### 5.3 Kosten Erhöhung Alterssegment

Da nur 6 Instrumente ab der 1. Klasse angeboten werden, wird mit einer eher geringen Zahl Anmeldungen gerechnet. Dazu kommt, dass in dieser Altersklasse der Anteil Gruppenunterricht sehr hoch sein wird, was wiederum einen Einfluss auf die Anzahl der Lektionen hat.

Unterstehend sind die entstehenden Kosten bei einer angenommenen Zunahme von 20 Lektionen aufgezeigt:

Anzahl neue SuS	Anzahl Lektionen	Kosten pro Lektion à 45 Minuten pro Jahr	Elternbeiträge pro Lektion	Mehrkosten abzüglich Elternbeiträge
40	20	Fr. 5'300.00	Fr. 1'750.00.--	Fr. 71'000.00

### 5.4 Einsparungen bei Verzicht auf Zweitinstrumente

Zurzeit belegen 30 Schülerinnen und Schüler zwei Instrumente an der Musikschule Aarau. Die folgende Aufstellung zeigt, wie viel diese Doppelbelegungen ungefähr kosten.

<sup>5</sup> nachfolgend SuS

## Sparpotential im Jahr 2014 bei Verzicht auf das Angebot von Zweitinstrumenten

Lektionsdauer	Anzahl SuS	Elternbeiträge	Wochenlektionen
16.4 Min.	1	Fr. 205.00	0.333
25 Min.	14	Fr. 4270.00	7.0
35 Min.	15	Fr. 6450.00	10.5
		.	
	<u>30</u>	<u>Fr. 10'925.00</u>	<u>17.8</u>

17.8 Lektionen x Fr. 5299.00 (variable Kosten) =	Fr. 94'322.20
Abzüglich Mindereinnahmen Elternbeiträge	Fr. 10'925.00
<b>Sparpotential</b>	<b>Fr. 83'397.20</b>

Diese Berechnung bezieht sich auf die variablen Kosten pro Lektion im aktuellen Schuljahr. In der Realität können die Einsparungen geringer oder auch höher sein.

### 5.5 Kosten Ergänzungskurse

Die Kurse dauern ein Semester und werden als Lektionen von 45 Minuten angeboten. Es müssen mindestens sechs Anmeldungen pro Kurs vorliegen, damit dieser durchgeführt werden kann. Die Grösse der Gruppe wird nach pädagogischen und inhaltlichen Gesichtspunkten festgelegt. Die Kosten pro Kurs und Semester für 6 Schülerinnen oder Schüler belaufen sich auf 2'650 Franken. Nach Abzug der Elternbeiträge (6 Schülerinnen oder Schüler) von 100 Franken pro Schülerin oder Schüler ergeben sich noch Kosten von 2'050 Franken pro Kurs. Die Schulpflege wird pro Schuljahr max. drei Kurse anbieten (vgl. Ziffer 9.2.7).

Daraus ergibt sich folgende Zusammenstellung:

#### Nettoaufwand nach Abzug der Elternbeiträge

Lektion	Kurse	Kosten pro Semesterkurs	Total
45 Minuten Gruppenunterricht	3	Fr. 2650.00	Fr. 7'950.00
.Abzüglich Elternbeiträge	3	Fr. 600.00	Fr. 1'800.00
<b>Total Aufwand Ergänzungskurse</b>			<b>Fr. 6'150.00</b>

Ergänzungskurse ermöglichen, eine erweiterte theoretische Bildung einer grösseren Anzahl Schülerinnen und Schülern sehr kostengünstig anzubieten. Als Vorteil erweist sich insbesondere, dass Schülerinnen und Schüler nicht einzeln, sondern in Gruppen unterrichtet werden können.

## 6. Beiträge

### 6.1 Elternbeiträge

Die Vorgaben aus Stabulo 2 fordern eine Anhebung der Elternbeiträge um 30 %. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für den Instrumentalunterricht auf der Sekundarstufe I mit einem

Drittel pro Schülerin oder Schüler. Diese Beteiligung wird direkt über die kantonale Personalad-  
Personaladministration an die Lehrpersonen bezahlt. Gemäss kantonalen Bestimmungen wird  
der Beitrag auch nach der Umsetzung auf 6/3 in der sechsten Primarklasse (bisher 1. Klasse  
Oberstufe) gewährt.

Nach aktuellem Reglement sind die Elternbeiträge pro Semester für alle Schülerinnen und  
Schüler mit 600 Franken definiert, unabhängig, ob sie die Sekundarstufe I oder die Primarstufe  
besuchen. Nach diesem Modell finanzieren die Eltern der Schülerinnen und Schüler der  
Sekundarstufe I ein Stück weit den Instrumentalunterricht an der Primarstufe mit. Mit der  
Ausdehnung des Alterssegments zu jüngeren Kindern ist mit einer Zunahme der Schülerinnen  
und Schüler auf der Primarstufe zu rechnen. Bis anhin besuchten etwa gleich viele Schülerinnen  
und Schüler beider Schulstufen die Musikschule. Nimmt die Anzahl der Schülerinnen und  
Schüler in der Primarstufe zu, ist die bisher ausgleichende Querfinanzierung nicht mehr  
gewährleistet.

Deshalb sollen die Elternbeiträge erhöht und die Querfinanzierung der Schulstufen angepasst  
werden.

Umliegende Musikschulen haben für die Primar- und Sekundarstufe I unterschiedlich hohe  
Elternbeiträge. Diese liegen auf der Primarstufe deutlich höher als in Aarau, auf der  
Sekundarstufe I hingegen tendenziell tiefer. Eine lineare Erhöhung der Elternbeiträge an der  
Musikschule Aarau würde auf der Sekundarstufe I im Vergleich mit den umliegenden  
Musikschulen zu deutlich höheren Tarifen führen (in Bezug auf weitere Musikschulen vgl. auch  
Beilage 4).

Eltern der Schülerinnen, bzw. Schüler der 6. bis 9. Klasse bezahlen künftig pro Lektion von 45  
Min. 725 Franken, Eltern der Schülerinnen bzw. Schüler der 1. bis 5. Klasse pro Lektion von 45  
Min. 875 Franken.

Aktuell werden pro Schuljahr Elternbeiträge von 378'412 Franken erhoben. Durch die  
Tariferhöhungen ergibt sich künftig ein Ertrag von 494'700 Franken. Die neu festgelegten  
Elternbeiträge bringen einen geschätzten Mehrertrag pro Schuljahr von 116'288 Franken. Die  
Vorgaben von Stabilo 2 sind damit erfüllt.

#### Berechnung Mehreinnahmen Elternbeiträge

Stufe	Erteilte Lektionen	Elternbeiträge pro Lektion	Total
Lektionen Primar	170	Fr. 1750.00	Fr. 297'500.00
Lektionen Oberstufe	136	Fr. 1450.00	Fr. 197'200.00
Total			Fr. 494'700.00

  

Beiträge 2014	Fr. 378'412.00
Berechnete Beiträge nach neuem Reglement	Fr. 494'700.00
Mehreinnahmen	Fr. 116'288.00

## Beiträge pro Semester

Stufe	bisher	neu
Primar	25 Min. Fr. 305.00	15 Min. Fr. 292.00
Primar	35 Min. Fr. 430.00	22.5 Min. Fr. 438.00
Primar	50 Min. Fr. 610.00	45 Min. Fr. 875.00
6. – 9. Klasse	25 Min. Fr. 305.00	15 Min. Fr. 0.00
6. – 9. Klasse	35 Min. Fr. 430.00	22.5 Min. Fr. 363.00
6. – 9. Klasse	50 Min. Fr. 610.00	45 Min. Fr. 725.00

### 6.2 Beiträge für Schülerinnen und Schüler von Aussengemeinden

Schülerinnen und Schüler von Aussengemeinden, welche die Volksschule in Aarau besuchen, dürfen den Unterricht der Musikschule Aarau besuchen. Die jeweilige Wohngemeinde muss jedoch die vollen Betriebskosten für den Unterricht übernehmen.

Die meisten auswärtigen Schülerinnen und Schüler besuchen in Aarau die Oberstufe. Bei der Berechnung der Kosten wurde die vom Kanton subventionierte Zeit bereits abgezogen.

#### Aktuelle Situation (Kalenderjahr 2014)

2013 / 2014	2. Semester	22 SuS	8,232 Lektionen
2014 / 2015	1. Semester	20 SuS	6,184 Lektionen
Lohnkosten 2013 / 2014	2. Semester (7 Monate)		Fr. 25'450.60
Lohnkosten 2014 / 2015	1. Semester (5 Monate)		Fr. 13'656.30
			<u>Fr. 39' 106.90</u>
Kosten abzüglich Elternbeiträge von Fr. 15'892.00			<u>Fr. 23'214.90</u>

Die Berechnungen ergeben ein Sparpotential von 23'215 Franken.

#### Beispiele:

Lektionsdauer	45 Min.	22.5 Min.
Anteil Kanton	15 Min.	15 Min.
Anteil Stadt Aarau	30 Min.	7.5 Min.
Rechnungsstellung Aussengemeinde	Fr. 3'533.30	Fr. 883.30

Den Aussengemeinden werden nur die Unterrichtsminuten in Rechnung gestellt, die von der Stadt Aarau finanziert werden.

## 7. Reduktionen

### 7.1 Reduktionen Kadettenmusik

Die Reduktion für Schüler bzw. Schülerinnen der Kadettenmusik bleibt bei 100 Franken pro Semester.

### 7.2 Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie

#### 7.2.1 Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie im aktuellen Reglement

Nach bisheriger Regelung bezahlten die Eltern für ihr erstes Kind 100 % des Elternbeitrages, für ihr zweites Kind 80 %, für ihr drittes Kind 70 % und für ihr viertes und jedes weitere Kind 60 %. In der nachfolgenden Tabelle sind alle Rabatte pro Schülerin bzw. Schüler mit Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie erfasst.

Schuljahr 13/14 2. Semester

Schulstufe	Kinder pro Familie	Rabatt in %	Anzahl Schülerinnen / Schüler	Dauer einer Lektion	Elternbeitrag pro Semester	reduzierter Elternbeitrag pro Semester	Aufwand Stadt Aarau pro Schülerin / Schüler	Aufwand Stadt Aarau pro Semester
Primarstufe	2	20 %	6	16.3 Min.	Fr. 205.00	Fr. 164.00	Fr. 81.00	Fr. 486.00
Primarstufe	2	20 %	56	25.0 Min.	Fr. 305.00	Fr. 244.00	Fr. 61.00	Fr. 3'416.00
Primarstufe	2	20 %	11	35.0 Min.	Fr. 425.00	Fr. 340.00	Fr. 85.00	Fr. 935.00
Primarstufe	2	20 %	4	50.0 Min.	Fr. 610.00	Fr. 488.00	Fr. 122.00	Fr. 488.00
Sekundarstufe I	2	20 %	31	25.0 Min.	Fr. 305.00	Fr. 244.00	Fr. 61.00	Fr. 1'891.00
Sekundarstufe I	2	20 %	21	35.0 Min.	Fr. 425.00	Fr. 340.00	Fr. 85.00	Fr. 1'785.00
Primarstufe	3	30 %	1	16.3 Min.	Fr. 205.00	Fr. 144.00	Fr. 61.00	Fr. 61.00
Primarstufe	3	30 %	6	25.0 Min.	Fr. 305.00	Fr. 214.00	Fr. 91.00	Fr. 546.00
Primarstufe	3	30 %	2	35.0 Min.	Fr. 425.00	Fr. 298.00	Fr. 127.00	Fr. 254.00
Sekundarstufe I	3	30 %	1	25.0 Min.	Fr. 305.00	Fr. 214.00	Fr. 91.00	Fr. 91.00
Primarstufe	4	40 %	1	25.0 Min.	Fr. 305.00	Fr. 183.00	Fr. 122.00	Fr. 122.00
Total Aufwand im 2. Semester 13/14								Fr. 10'075.00

## Berechnung 14/15 1. Semester

Schulstufe	Kinder pro Familie	Rabatt in %	Anzahl Schülerinnen Schüler	Dauer einer Lektion	Elternbeitrag pro Semester	reduzierter Elternbeitrag pro Semester	Aufwand Stadt Aarau pro Schülerin / Schüler	Aufwand Stadt Aarau pro Semester
Primarstufe	2	20 %	7	16.3 Min.	Fr. 205.00	Fr. 164.00	Fr. 81.00	Fr. 567.00
Primarstufe	2	20 %	52	25.0 Min.	Fr. 305.00	Fr. 244.00	Fr. 61.00	Fr. 3'172.00
Primarstufe	2	20 %	19	35.0 Min.	Fr. 430.00	Fr. 344.00	Fr. 86.00	Fr. 1'634.00
Primarstufe	2	20 %	3	50.0 Min.	Fr. 610.00	Fr. 488.00	Fr. 122.00	Fr. 366.00
Sekundarstufe I	2	20 %	27	25.0 Min.	Fr. 305.00	Fr. 244.00	Fr. 61.00	Fr. 1'647.00
Sekundarstufe I	2	20 %	17	35.0 Min.	Fr. 425.00	Fr. 340.00	Fr. 85.00	Fr. 1'445.00
Primarstufe	3	30 %	1	16.3 Min.	Fr. 205.00	Fr. 144.00	Fr. 61.00	Fr. 61.00
Primarstufe	3	30 %	9	25.0 Min.	Fr. 305.00	Fr. 214.00	Fr. 91.00	Fr. 819.00
Primarstufe	3	30 %	3	35.0 Min.	Fr. 430.00	Fr. 301.00	Fr. 129.00	Fr. 387.00
Primarstufe	3	30 %	3	50.0 Min.	Fr. 610.00	Fr. 488.00	Fr. 122.00	Fr. 366.00
Sekundarstufe I	3	30 %	1	25.0 Min.	Fr. 305.00	Fr. 214.00	Fr. 91.00	Fr. 91.00
Primarstufe	4	40 %	1	35.0 Min.	Fr. 430.00	Fr. 258.00	Fr. 172.00	Fr. 172.00
Total Aufwand im 1. Semester 14/15								Fr. 10'727.00

Im Kalenderjahr 2014 belief sich der Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie auf 20'802 Franken.

### 7.2.2 Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie im neuen Reglement

Neu soll für alle Kinder einer Familie, welche die Musikschule besuchen, ein Rabatt von 10 % gewährt werden. Aus diesem Grund sind in der nachfolgenden Tabelle die Anzahl der Schülerinnen bzw. Schüler bei Familien mit 2 Kindern verdoppelt, weil für das erste Kind der Familie auch ein Rabatt gewährt wird. Bei Familien mit drei Kindern sind die beiden ersten Kinder bereits eingerechnet. Für die Schülerzahl wurde der Mittelwert der zwei Semester verwendet.

## Rabatte nach neuem Reglement

Schulstufe	Kinder pro Familie	Rabatt in %	Anzahl Lektionen	Dauer einer Lektion	Elternbeitrag pro Schuljahr	reduzierter Elternbeitrag pro Schuljahr	Aufwand Stadt Aarau pro Lektion	Aufwand Stadt Aarau pro Schuljahr	
Primarstufe	2	10 %	84	45 Min.	Fr. 1750.00	Fr. 1575.00	Fr.175.00	Fr.	14700.00
Sekundarstufe I	2	10 %	54.3	45 Min.	Fr. 1450.00	Fr. 1305.00	Fr. 145.00	Fr.	7873.50
Primarstufe	3	10 %	5.8	45 Min.	Fr. 1750.00	Fr. 1575.00	Fr. 175.00	Fr.	1015.00
Sekundarstufe I	3	10 %	0.5	45 Min.	Fr. 1450.00	Fr. 1305.00	Fr. 145.00	Fr.	72.50
Primarstufe	4	10 %	0.5	45 Min.	Fr. 1750.00	Fr. 1575.00	Fr. 175.00	Fr.	88.00
Total Aufwand pro Schuljahr								Fr.	23'749.00

Rabatte 2014	Fr.	20'802.00
Rabatte nach neuem Reglement	Fr.	23'749.00
Mehraufwand nach neuem Reglement	Fr.	2'947.00

Im neuen Regelung sollen die Kosten für die Stadt in ähnlichem Rahmen bleiben trotz Erhöhung des Elternbeitrages.

### 7.3 Sozialtarife

Die Sozialtarife sollen angepasst werden. Gründe dafür sind: Die Festlegung der reduktionsberechtigten steuerbaren Einkommen datiert aus dem Jahr 2003. Die Neudefinition berücksichtigt die Teuerung und die aktuellen Lebenskosten. Die Einkommensobergrenze wird leicht angehoben. Es sollen auch keine Beträge unter 100 Franken pro Schuljahr resp. 50 Franken pro Semester in Rechnung gestellt werden. Deshalb wird eine Reduktion von 90 % der Kosten nicht mehr gewährt. Die Schulpflege hat die neuen Einkommensobergrenzen nach eigenen Kriterien festgelegt.

Aktuelle Berechnungsgrundlage				Neue Berechnungsgrundlage			
Reduktion	steuerbares Einkommen			Reduktion	steuerbares Einkommen		
90%	Fr. 0.-	bis	Fr. 30'000.00	90%	Fr. 0.00	bis	Fr. 0.00
80%	Fr. 30'001.00	bis	Fr. 35'000.00	80%	Fr. 0.00	bis	Fr. 35'000.00
70%	Fr. 35'001.00	bis	Fr. 39'000.00	70%	Fr. 35'001.00	bis	Fr. 37'000.00
60%	Fr. 39'001.00	bis	Fr. 42'000.00	60%	Fr. 37'001.00	bis	Fr. 39'000.00
50%	Fr. 42'001.00	bis	Fr. 44'000.00	50%	Fr. 39'001.00	bis	Fr. 41'000.00
40%	Fr. 44'001.00	bis	Fr. 46'000.00	40%	Fr. 41'001.00	bis	Fr. 44'000.00
30%	Fr. 46'001.00	bis	Fr. 47'000.00	30%	Fr. 44'001.00	bis	Fr. 47'000.00
20%	Fr. 47'001.00	bis	Fr. 48'000.00	20%	Fr. 47'001.00	bis	Fr. 50'000.00
10%	Fr. 48'001.00	bis	Fr. 49'000.00	10%	Fr. 50'001.00	bis	Fr. 55'000.00

Daraus ergibt sich die folgende Berechnung für Schülerinnen / Schüler mit Sozialtarif an der Musikschule Aarau:

## Berechnung Sozialtarife nach neuem Reglement

Anzahl Fachbelegungen	Sozialtarif	Lektionen	Elternbeitrag	Abzug
Primarschüler	80 %	8.6	Fr. 1750.00	Fr. 12040.00
Oberstufenschüler	80 %	5.5	Fr. 1450.00	Fr. 6380.00
Primarschüler	70 %	1.5	Fr. 1750.00	Fr. 1837.50
Oberstufenschüler	70 %	0.5	Fr. 1450.00	Fr. 507.50
Primarschüler	60 %	0.5	Fr. 1750.00	Fr. 525.00
Oberstufenschüler	60 %	1.5	Fr. 1450.00	Fr. 1305.00
Primarschüler	50 %	2	Fr. 1750.00	Fr. 1750.00
Oberstufenschüler	50 %	2	Fr. 1450.00	Fr. 1450.00
Primarschüler	40 %	0.8	Fr. 1750.00	Fr. 560.00
Oberstufenschüler	40 %	0	Fr. 1450.00	Fr. 0.00
Primarschüler	30 %	0.5	Fr. 1750.00	Fr. 262.50
Oberstufenschüler	30 %	0	Fr. 1450.00	Fr. 0.00
<b>Total</b>				<b>Fr. 26617.50</b>

Kosten Sozialtarife 2014	Fr. 21202.45
Kosten Sozialtarife nach neuem Reglement	Fr. 26617.50
<b>Mehrkosten Sozialtarife</b>	<b>Fr. 5415.05</b>

## 8. Finanzielle Auswirkungen der Massnahmen

Bezeichnung	Position	Aufwand	Ertrag
Kosten Erhöhung Alterssegment	5.3	Fr. 71'000.00	
Einsparungen bei Verzicht auf Zweitinstrumente	5.4.		Fr. 83'400.00
Kosten Ergänzungskurse	5.5.	Fr. 6'150.00	
Mehrertrag Elternbeiträge	6.1.		Fr. 116'288.00
Beiträge für Schülerinnen und Schüler von Aussengemeinden	6.2		Fr. 23'215.00
Mehraufwand Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie	6.2.2.	Fr. 2'947.00	
Mehraufwand Sozialtarife	6.2.3.	Fr. 5'415.00	
<b>Total</b>		<b>Fr. 85'512.00</b>	<b>Fr. 222'903.00</b>
<b>Saldo Mehrertrag</b>			<b>Fr. 137'391.00</b>

## 9. Kommentare zu den einzelnen Paragraphen des neuen Reglements

<b>1. Allgemeines</b>	
<b>§ 1</b>	
<sup>1</sup> Die Stadt Aarau führt an der Schule Aarau unter der Bezeichnung „Musikschule Aarau“ eine Musikausbildungsstätte. Sie bezweckt die musikalische Ausbildung und Förderung der Schülerinnen und Schüler gemäss §§ 4 ff.	Name und Zweck
<p><b>Kommentar:</b> Die Musikschule ist eine Institution der Stadt Aarau. Sie ist personell und institutionell in die Schule Aarau integriert.</p>	
<b>§ 2</b>	
<sup>1</sup> Dieses Reglement ordnet den Instrumental- und Gesangsunterricht an der Schule Aarau gemäss § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 <sup>6</sup> .	Instrumental- unterricht
<sup>2</sup> Die Musikschule Aarau organisiert zudem den lehrplanmässigen Instrumental- und Gesangsunterricht in der 6. Klasse der Primarschule und an der Oberstufe gemäss den massgeblichen kantonalen Bestimmungen.	
<p><b>Kommentar:</b> Die Musikschule Aarau organisiert den gesamten Instrumentalunterricht an der Musikschule der Stadt Aarau. Neben dem staatlichen Instrumental- und Gesangsunterricht an der Oberstufe gehört dazu auch der Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule sowie für schulentlassene junge Erwachsene (vgl. in diesem Zusammenhang auch § 1 der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001, SAR 421.391). Neben dem Instrumentalunterricht bietet die Musikschule auch ergänzende Kurse zu musikrelevanten Themen sowie Ensemble- und Chorunterricht an.</p>	
<b>§ 3</b>	
<sup>1</sup> Die Musikschule Aarau pflegt die Zusammenarbeit mit den Musikschulen der Region. Sie kann mit ihnen Kooperationen eingehen.	Regionale Zusammenarbeit
<p><b>Kommentar:</b> Die Musikschule Aarau soll mit Musikschulen der Region zusammenarbeiten und z.B. gemeinsame Konzerte oder Auftritte organisieren können.</p>	
<b>§ 4</b>	
<sup>1</sup> Die Musikschule Aarau kann von allen Schülerinnen und Schülern der Schule Aarau mit Wohnort Aarau besucht werden.	Schülerinnen und Schüler mit Wohnort Aarau
<sup>2</sup> Schulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr und mit Wohnort Aarau steht der Unterricht an der Musikschule unter folgenden Bedingungen weiterhin offen:	
a) wenn sie im letzten Schuljahr Unterricht an der Musikschule Aarau gehabt haben, und	
b) wenn an ihrer weiterführenden Schule kein entsprechendes Angebot vorhanden ist.	
<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler, die anstelle der Schule Aarau eine Privatschule besuchen oder privat geschult werden, haben zu den gleichen Bedingungen Zugang zum Angebot der Musikschule Aarau wie die Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Schulen.	

<sup>6</sup> SAR 401.100

<p>Kommentar: Die Musikschule Aarau steht – unter Vorbehalt der Bezahlung der vorgesehenen Elternbeiträge – allen Schülerinnen und Schülern der Schule Aarau mit Wohnort Aarau offen. Eine Sonderregelung besteht für Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden mit Schulort Aarau (§ 5) sowie für Personen, die nicht in Aarau beschult werden (§ 6).</p> <p>Das Reglement ermöglicht auch schulentlassenen Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung den Besuch der Musikschule Aarau. Dabei handelt es sich um ein von der Stadt Aarau nicht obligatorisch zu erbringendes Angebot, welches aber notwendig ist, da an den Berufsschulen kein Instrumentalunterricht angeboten wird und dadurch auch der Kadettenmusik Leistungsträgerinnen und -träger verloren gingen.</p> <p>Keine spezielle Sonderregelung soll für die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Buchs-Rohr gelten. Die Musikschule der Kreisschule stellt allen Schülerinnen und Schülern ein von der Stadt Aarau mitfinanziertes Angebot zur Verfügung. Die Stadt Aarau hat daher kein Interesse daran, mit der Musikschule Aarau das eigene Angebot an der Kreisschule zu konkurrenzieren. Es ist jedoch klar darauf hinzuweisen, dass Schülerinnen und Schüler der Kreisschule mit Wohnort Aarau im Sinne der Rechtsgleichheit Anspruch auf eine Kostengutsprache der Stadt Aarau im Sinne von § 6 haben, wenn an der Kreisschule ein Instrumentalfach gar nicht angeboten wird.</p>	
<p><b>§ 5</b></p> <p><sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Schule Aarau mit Wohnort ausserhalb von Aarau (Aussengemeinden) besuchen den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht an der Musikschule Aarau.</p> <p><sup>2</sup> Die Musikschule Aarau steht den Schülerinnen und Schülern der Aussengemeinden über Abs.1 hinaus offen, falls die Finanzierung der Eltern- und Gemeindebeiträge sichergestellt ist.</p> <p><sup>3</sup> Im Übrigen können aktuelle und ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule Aarau die Musikschule Aarau bis längstens zum vollendeten zwanzigsten Altersjahr besuchen, wenn eine Kostengutsprache geleistet wird.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden</p>
<p>Kommentar: Abs. 1: Die Stadt Aarau ist verpflichtet, den Unterricht gemäss Lehrplan für alle Schülerinnen und Schüler der Schule Aarau zu erbringen. Die Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden (z.B. Schülerinnen und Schüler der Bezirksschule, die in Erlinsbach Wohnsitz haben) können daher den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht im Sinne von §§ 1 und 2 Verordnung über den Instrumentalunterricht an den Mittelschulen vom 6. April 2005 (d.h. eine Drittelslektion) in Aarau besuchen. Finanziert wird der lehrplanmässige Instrumentalunterricht überwiegend durch die Übernahme der Lohnkosten durch den Kanton (§ 2 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten [Gemeindebeteiligungsverordnung, GbV] vom 16. November 2005, SAR 411.251). Im Übrigen sind die Wohnsitzgemeinden gesetzlich verpflichtet, das restliche Schulgeld zu übernehmen (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985, SAR 403.151).</p>	

<p>Abs. 2: Da jedoch der blosse Besuch einer Drittelslektion (15 Minuten) aus pädagogischer Sicht wenig Sinn macht, erachten es Stadtrat und Schulpflege als sinnvoll, dass Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden den lehrplanmässigen Instrumentalunterricht der Musikschule am Schulort besuchen können. In diesen Fällen ist jedoch nicht geklärt, ob die Aussengemeinden verpflichtet werden können, die Gemeindebeiträge gemäss §22 zu übernehmen. Seit dem Schuljahr 2007/08 übernimmt die Stadt Aarau diese Beiträge für die Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden (vgl. dazu: Protokoll der Sitzung des Einwohnerrats vom 22. Januar 2007, S. 15 ff.). Dadurch entstehen der Stadt Aarau wiederkehrende Kosten in erheblicher Höhe. Eine Weiterführung der städtischen Subventionierung des Angebots der Musikschule zu Gunsten der Aussengemeinden erweist sich auf Grund der erheblich gestiegenen Kosten nicht mehr als gerechtfertigt. Der Stadtrat hat aber die Möglichkeit, mit den Aussengemeinden zu regeln, dass die Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden weiterhin die Musikschule Aarau besuchen können. Die Aussengemeinden sind dabei – gestützt auf ihr kommunales Recht – auch frei, höhere Elternbeiträge als im vorliegenden Reglement vorgesehen, von den Eltern zu verlangen. Im Sinne der Gleichberechtigung aller in einer Aussengemeinde wohnhaften Schülerinnen und Schüler kann sich die Erhebung eines anderen Tarifs durchaus rechtfertigen.</p> <p>Abs. 3: Bei fehlender Kostenübernahme durch die Gemeinde müssen die Eltern zusichern, dass sie die Eltern- und Gemeindebeiträge übernehmen. Es liegt dann an den Eltern, bei den Gemeinden ein Gesuch über die teilweise Übernahme der Schulgeldkosten zu stellen.</p>	
<p>§ 6</p>	
<p><sup>1</sup> In Ausnahmefällen können auch auswärtige Schülerinnen und Schüler an der Musikschule Aarau unterrichtet werden, soweit in deren Gemeinden keine Unterrichtsmöglichkeit besteht und eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde vorliegt.</p>	<p>Unterricht für auswärtige Schülerinnen und Schüler</p>
<p>Kommentar:          Schülerinnen und Schüler der Aussengemeinden, welche die Bezirksschule Aarau besuchen, gelten nicht als auswärtige Schülerinnen und Schüler. Diesen Schülerinnen und Schülern steht die Musikschule Aarau offen.          Die Musikschule Aarau will demgegenüber aber nicht in Konkurrenz zu anderen Musikschulen treten. Aus diesem Grund steht den übrigen auswärtigen Schülerinnen und Schülern, zu denen auch die Schülerinnen und Schüler der Kreisschule Buchs-Rohr gehören, die Musikschule Aarau nur offen, wenn die örtliche Musikschule ein bestimmtes Instrument nicht anbietet und wenn die örtlich zuständige Behörde der Beschulung an der Musikschule Aarau zustimmt (und damit auch die Vollkosten der Beschulung an der Musikschule Aarau übernimmt ( vgl. dazu § 22). Weitere Ausnahmefälle können sich z.B. bei einem Umzug der Familie der Schülerin bzw. des Schülers innerhalb der Region Aarau ergeben. Über solche Ausnahmefälle hinaus hat die Musikschule Aarau kein freiwählbares Angebot für auswärtige Schülerinnen und Schüler.</p>	

<b>2. Organe</b>	
<b>§ 7</b>	
<sup>1</sup> Die Schulpflege entscheidet über die strategischen Belange der Musikschule Aarau und stellt dem Stadtrat Antrag zum Budget.	Behörden
<p>Kommentar: Die Musikschule ist Teil der Schule Aarau. Deshalb sollen für die kommunal organisierte Musikschule auch dieselben Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gelten wie in der Volksschule. Dementsprechend liegen die operative Führung der Musikschule bei der Musikschulleitung, die strategische bei der Schulpflege und die finanzielle beim Stadtrat.</p>	
<b>§ 8</b>	
<sup>1</sup> Die Musikschule Aarau untersteht einer Leiterin bzw. einem Leiter. <sup>2</sup> Die Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau sind in einem Funktionendiagramm der Schule Aarau sowie im Stellenbeschrieb festgelegt. <sup>3</sup> Die Schulpflege genehmigt den Stellenbeschrieb und das Funktionendiagramm. <sup>4</sup> Die Anstellung der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau untersteht dem Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrpersonen der Stadt Aarau vom 17. Juni 2013 <sup>7</sup> .	Leiterin bzw. Leiter der Musikschule
<p>Kommentar: Die Schulpflege legt die Aufgaben und Pflichten der Musikschulleiterin bzw. des Musikschulleiters analog zu denen der übrigen Schulleiterinnen und -leiter im Stellenbeschrieb fest und bildet die Abläufe im Funktionendiagramm der Schule Aarau ab.</p>	
<b>§ 9</b>	
<sup>1</sup> Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau nicht einverstanden sind, entscheidet die Schulpflege selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich bei der Schulpflege einzureichen.	Rechtsweg
<p>Kommentar: Allfällige von der Musikschulleiterin bzw. dem Musikschulleiter gefällte Entscheidungen (Rückweisung einer Anmeldung, Nichtgewährung eines Zweitinstrumentes u.dgl.) sollen mit einem einspracheähnlichen Rechtsmittel bei der Schulpflege angefochten werden können. Die kurze Frist soll eine beförderliche Behandlung der Rechtsmittel ermöglichen.</p>	
<b>3. Unterricht</b>	
<b>§ 10</b>	
<sup>1</sup> Der Besuch der Musikschule Aarau ist freiwillig.	Freiwilligkeit

<sup>7</sup> SRS 1.8-4

<p>Kommentar: Klarstellung, dass die Musikschule nicht zum obligatorisch zu besuchenden Angebot der Volksschule gehört. Dies würde sich zwar bereits aus dem Lehrplan ergeben, der Klarheit halber wird es aber im Reglement explizit festgehalten.</p>	
<p>§ 11</p>	
<p><sup>1</sup> Die Schulpflege legt auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau das Unterrichtsangebot und das minimale Einstiegsalter für das jeweilige Fach fest. <sup>2</sup> Das Unterrichtsangebot kann verschiedene Instrumental-, Gesangs- und Ensemblefächer sowie Ergänzungskurse beinhalten. <sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler können im Rahmen des Unterrichtsangebotes zwischen einem Instrumental- oder Gesangsfach frei wählen. Die Musiklehrpersonen beraten bei Bedarf Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern. <sup>4</sup> Die Belegung eines zweiten Instrumentes oder des Fachs Gesang neben einem Instrument kann die Leiterin oder der Leiter der Musikschule bewilligen, wenn die Schülerin oder der Schüler vom Kanton im musikalischen Bereich eine Hochbegabungsförderung erhält. <sup>5</sup> Ensemblefächer oder Ergänzungskurse können im Rahmen des Angebots zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsfach besucht werden.</p>	<p>Angebot und Wahl</p>
<p>Kommentar: Zu Abs. 1 und 2: Die strategische Führung der Musikschule liegt bei der Schulpflege. Es liegt deshalb an der Schulpflege, im Rahmen der im Budget eingestellten Mittel, das Angebot und das minimale Einstiegsalter für die einzelnen Fächer festzulegen. Die Musikschulbildung beginnt mit Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volksschule und dauert längstens bis zum 20. Altersjahr. (vgl. dazu Bemerkungen zu § 2 und zu § 4). Zu den Ensemblefächern gehören auch die Chöre. Bezüglich der Ergänzungskurse legt die Schulpflege die möglichen Themen und die Anzahl pro Semester maximal anzubietender Ergänzungskurse fest. Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule kann innerhalb dieses Rahmens entsprechend den Bedürfnissen die Inhalte der Ergänzungskurse bestimmen (vgl. zum Ganzen auch: Ziff. 10.2.7).  Zu Abs. 3: Die Wahl des zu erlernenden Instrumentes und der Fächer obliegt in erster Linie den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, wobei die Lehrpersonen selbstverständlich beratend zur Seite stehen. Schülerinnen und Schüler können dabei nur ein Instrumentalfach bzw. das Fach Gesang wählen.  Zu Abs. 5: Ensemblefächer (inkl. Chöre) und Ergänzungskurse können im Rahmen des Angebots (vgl. dazu Bemerkungen zu Abs. 1) zusätzlich zum Instrumentalfach bzw. dem Fach Gesang besucht werden.</p>	
<p>§ 12</p>	
<p><sup>1</sup> Die Anmeldung an die Musikschule Aarau hat schriftlich zu erfolgen. Die Anmeldung ist für ein ganzes Schuljahr verbindlich. <sup>2</sup> Ausnahmsweise sind in begründeten Fällen Ein- und Austritte auch auf Beginn des zweiten Semesters möglich. <sup>3</sup> Ein- und Austritte ausserhalb dieser beiden Termine sind bei Wohnortwechsel der Schülerin oder des Schülers möglich.</p>	<p>Anmeldung</p>

<p>Kommentar: Die Musikschule stellt ein freiwilliges Angebot dar, welches teilweise durch die Eltern mitfinanziert wird. Der Besuch der Musikschule ist deshalb nur auf rechtzeitige Anmeldung hin möglich. Um die Planung der Einsätze der Lehrpersonen zu erleichtern, ist vorgesehen, dass Anmeldungen für jeweils ein Schuljahr gültig sind (Abs. 1 und 2). Bei Wohnortswechsel sind An- und Abmeldungen auch während des Schuljahres möglich (Abs. 3).</p>	
<p>§ 13</p>	
<p><sup>1</sup> Der Stundenplan wird nach Verfügbarkeit der Schülerinnen bzw. Schüler und der Musiklehrpersonen festgelegt. <sup>2</sup> Der Unterricht kann auch während der Poolstunden oder im Anschluss an die Unterrichtszeiten oder an schulfreien Nachmittagen stattfinden.</p>	Unterrichtszeiten
<p>Kommentar: Der Instrumentalunterricht soll in erster Linie im Anschluss an die Unterrichtszeiten der Schülerinnen und Schüler sowie in den Poolstunden stattfinden. In der Planung kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Instrumentalunterricht auch an schulfreien Nachmittagen stattfindet.</p>	
<p>§ 14</p>	
<p><sup>1</sup> Die Länge der Lektionen richtet sich nach den massgeblichen kantonalen Bestimmungen. Die Schulpflege legt die Dauer der Unterrichtseinheiten wie auch das Angebot an Gruppen- bzw. Einzelunterricht fest.</p>	Lektionsdauer
<p>Kommentar: Die Dauer der Lektionen richtet sich nach den Vorgaben der Volksschule (zur Zeit § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012, SAR 421.313). An der Musikschule Aarau wird der Einzelunterricht als ganze (45 Minuten) und als 1/2 (22.5 Minuten) Lektion angeboten.</p>	
<p>§ 15</p>	
<p><sup>1</sup> Schuljahr, Ferien und Feiertage richten sich nach der für die Schule Aarau geltenden Regelung. Bei Schulanlässen (Schulreise, Heimattag, Sporttag u.ä.) fällt der Unterricht für die betreffenden Schülerinnen oder Schüler ohne Rückerstattung von Elternbeiträgen aus.</p>	Unterrichtsausfall
<p>Kommentar: Da die Musikschule Teil der Schule Aarau ist, gelten für sie die gleichen Regelungen für Ferien und Feiertage. Fällt der Instrumentalunterricht auf Grund von Schulanlässen (Schulreise, Heimattag, Sporttag u.ä.) aus, besteht kein Anspruch auf teilweise Rückerstattung der Elternbeiträge.</p>	
<p>§ 16</p>	
<p><sup>1</sup> Bei Abwesenheit der Musiklehrperson bestimmt die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule Aarau ab der zweiten Woche eine Stellvertretung.</p>	Stellvertretung

<p>Kommentar: Bei Abwesenheit einer Musiklehrperson soll möglichst schnell für Ersatz gesorgt werden. Es ist Aufgabe der Musikschulleiterin bzw. des Musikschulleiters den Ersatz zu organisieren.</p>	
<p>§ 17</p>	
<p><sup>1</sup> Für die Musikschule Aarau gelten die Absenzenregelungen der Schule Aarau.</p>	Absenzen von Schülerinnen und Schülern
<p>Kommentar: Es wird klargestellt, dass Absenzen vom Musikschulunterricht der Musiklehrperson zu melden und von den Eltern (bei Volljährigkeit von den Schülerinnen und Schülern) nachträglich zu entschuldigen sind.</p>	
<p>§ 18</p>	
<p><sup>1</sup> Bei mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder unentschuldigtem Absenzen kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag der Leiterin bzw. des Leiters der Musikschule Aarau durch die Schulpflege für das laufende Semester vom Unterricht ausgeschlossen werden. Der Elternbeitrag wird nicht zurückerstattet.</p>	Ausschluss
<p>Kommentar: Ein Ausschluss aus der Musikschule ist in den genannten Fällen möglich. Schülerinnen und Schüler bzw. Eltern sind vor dem Ausschluss zu ermahnen. Der Ausschluss wird durch die Schulpflege beschlossen.</p>	
<p>§ 19</p>	
<p><sup>1</sup> Die Beschaffung der Instrumente obliegt den Eltern. <sup>2</sup> Die Musikschule kann Instrumente gegen Gebühr leihweise zur Verfügung stellen. Die Schulpflege legt auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Musikschule die Leihgebühren fest. <sup>3</sup> Mitglieder der Kadettenmusik und der Musikschule eigenen Ensembles haben bei der Vergabe der Lehinstrumente Vorrang.</p>	Beschaffung Instrumente
<p>Kommentar: Die Musikschule Aarau und insbesondere die Kadettenmusik haben noch einen Bestand an Lehinstrumenten. Diese sollen, solange vorhanden, allen Schülerinnen und Schülern der Musikschule zur Verfügung stehen, wobei die Mitglieder der Kadettenmusik und die der Musikschule eigenen Ensembles bei der Vergabe der Lehinstrumente Vorrang haben. Im Übrigen bieten private Anbieterinnen und Anbieter ebenfalls Lehinstrumente an. Dem Schulgesetz (§ 16 Abs. 2) wird damit genüge getan.</p>	
<p>§ 20</p>	
<p><sup>1</sup> Die Kosten des Notenmaterials für den Instrumentalunterricht gehen zu Lasten der Eltern. Notenmaterial für Ensembles oder Orchester wird den Schülerinnen und Schülern gratis abgegeben.</p>	Beschaffung Notenmaterial
<p>Kommentar: Ebenfalls zu Lasten der Eltern geht der Kauf des Notenmaterials für den Einzel- und Gruppenunterricht.</p>	

<b>4. Finanzierung</b>	
<b>§ 21</b>	
<sup>1</sup> Die Musikschule Aarau wird finanziert durch a) Kantonsbeiträge, b) Gemeindebeiträge, c) Elternbeiträge.	Grundsatz
<b>§ 22</b>	
<sup>1</sup> Die Gemeindebeiträge (Schulgelder) bestimmen sich nach den massgeblichen kantonalen Bestimmungen abzüglich Eltern- und Kantonsbeiträge.	Gemeindebeiträge
<b>Kommentar:</b> Die Musikschule Aarau wird von drei Seiten finanziert: Die Wohnortsgemeinden zahlen für ihre Schülerinnen und Schüler gemäss § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Schulgeld vom 16. Dezember 1985 (SAR 403.151), ein Schulgeld (den Gemeindebeitrag). Die Eltern zahlen für den Besuch des Instrumental- oder Gesangsunterrichts und für den Besuch von Ergänzungskursen die festgelegten Elternbeiträge.  Der Kanton übernimmt bei Schülerinnen und Schülern der 6 bis 9. Klasse den Lohn der Lehrperson für eine Drittelslektion.	
<b>§ 23</b>	
<sup>1</sup> Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege die Höhe der Elternbeiträge fest. <sup>2</sup> Die Elternbeiträge belaufen sich auf maximal Fr. 900.-- pro Lektion und Semester für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1. bis 5. und auf maximal Fr. 750.-- pro Lektion und Semester für Schülerinnen und Schüler der Klassen 6. bis 9. <sup>3</sup> Die Elternbeiträge für Ergänzungskurse belaufen sich auf maximal Fr. 150.-- pro Lektion, Semester und teilnehmende Schülerin oder Schüler. <sup>4</sup> Für den Besuch der Kadettenmusik, der Ensembles und der Chöre werden keine Elternbeiträge erhoben. <sup>5</sup> Die Maximalbeiträge gemäss Abs. 2 und 3 basieren auf einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2010) von 97.3 Punkten. Bei einer Änderung des Indexes um 10 Punkte oder mehr kann der Stadtrat diese Beiträge auf das Folgejahr entsprechend anpassen.	Elternbeiträge
<b>Kommentar:</b> Die Festlegung der Elternbeiträge durch den Stadtrat gehört zur finanziellen Führung der Schule (Abs. 1). Neu soll deshalb der Stadtrat innerhalb der vom Einwohnerrat definierten Grenzen zuständig sein, die Elternbeiträge festzulegen (Abs. 2 und 3). Zur Unterstützung einer guten Musikschulbildung sollen für den Besuch der Ensembles, der Chöre und der Kadettenmusik keine Elternbeiträge erhoben werden (Abs. 4).	

<b>§ 24</b>	
<sup>1</sup> Der Stadtrat legt auf Antrag der Schulpflege die Kriterien und die Höhe der folgenden Reduktionen fest: a) Rabatt für Mitspielende in der Kadettenmusik, b) Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie, c) Sozialtarif.	Reduktionen
<b>Kommentar:</b> Die Elternbeiträge können für einkommensschwache Familien und Familien mit mehreren Kindern in der Musikschule schnell zu einer erheblichen Belastung führen. Deshalb ist vorgesehen, die Elternbeiträge für einkommensschwache Familien und für Familien mit mehreren Schülerinnen und Schülern in der Musikschule zu reduzieren. Ebenfalls reduziert werden die Elternbeiträge für Mitspielende in der Kadettenmusik.	
<b>§ 25</b>	
<sup>1</sup> Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule Aarau kann bei länger andauernder, unverschuldeter Absenz der Schülerin oder des Schülers auf Gesuch hin einen Teil des Elternbeitrages zurückerstatten. <sup>2</sup> Bei Austritt im Laufe des Semesters erfolgt keine Rückerstattung. Ausnahme bildet ein Wohnortswechsel.	Rückerstattung
<b>Kommentar:</b> Die teilweise Rückerstattung der Elternbeiträge ist bei länger andauernder unverschuldeter Absenz und bei Wohnortswechsel der Eltern möglich.	
<b>5. Schlussbestimmungen</b>	
<b>§ 26</b>	
<sup>1</sup> Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003 aufgehoben.	Aufhebung bestehender Erlasse
<b>§ 27</b>	
<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Reglements.	Inkrafttreten

## 10. Ausführungsbestimmungen

Nachfolgend werden dem Einwohnerrat die geplanten Ausführungsbestimmungen zum neuen Musikschulreglement zur Kenntnis gebracht. Diese Bestimmungen sind im Anschluss an die Verabschiedung des neuen Reglements im Einwohnerrat durch die Schulpflege bzw. den Stadtrat noch zu erlassen. Ziff. 10.1 und 10.2 wird die Schulpflege gestützt auf § 11 Abs. 1 des Reglements erlassen. Die Festlegung der Elternbeiträge und deren Reduktionen gemäss Ziff. 10.3 – 10.6 obliegt dem Stadtrat (§ 21 f. des Reglements). Gleichzeitig sind die bisherigen Ausführungsbestimmungen der Schulpflege zum Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003 aufzuheben.

<b>10.1</b>	<b>Dauer des Unterrichts</b>	
	Instrumentalunterricht einzeln dauert 22,5 Minuten oder 45 Minuten. Instrumentalunterricht in 2er Gruppen dauert 30 Minuten. Instrumentalunterricht in 3er Gruppen dauert 45 Minuten. Instrumentalunterricht in 4er Gruppen dauert 60 Minuten.	
	In der 6. Klassen Primarschule und auf der Oberstufe kann ein Einzelunterricht von 15 Minuten ausnahmsweise gewährt werden, sofern kein Gruppenunterricht organisiert werden kann (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 [SAR 421.391]).	
<b>10.2</b>	<b>Angebote</b>	
	Die nachfolgende Tabelle legt die Angebote und die Einstiegsalter fest. Die Instrumental- und Gesangsfächer werden im Einzelunterricht und - bei entsprechender Nachfrage - in Gruppen bis zu vier Schülerinnen oder Schüler unterrichtet.	
	<b>Angebot</b>	<b>Einstiegsalter</b>
<b>10.2.1</b>	<b>Tastinstrumente</b>	
	Klavier	1. Klasse
	Cembalo	1. Klasse
	Akkordeon	1. Klasse
	Keyboard	2. Klasse
<b>10.2.2</b>	<b>Gesang</b>	
	Stimmbildung (nur in Gruppen von 2 bis 4 Schülerinnen oder Schülern)	3. Klasse
	Sologesang	5. Klasse
<b>10.2.3</b>	<b>Streichinstrumente</b>	
	Violine	1. Klasse
	Bratsche	3. Klasse
	Cello	1. Klasse
	Kontrabass	3. Klasse
<b>10.2.4</b>	<b>Blasinstrumente</b>	
	Blockflöte	1. Klasse
	Querflöte	2. Klasse
	Klarinette	2. Klasse
	Oboe	2. Klasse
	Fagott	3. Klasse
	Saxophon	3. Klasse
	Posaune	2. Klasse
	Trompete	2. Klasse
	Horn	2. Klasse
	Euphonium	2. Klasse
<b>10.2.5</b>	<b>Zupfinstrumente</b>	
	Ukulele	2. Klasse
	Gitarre	2. Klasse

	E-Gitarre	2. Klasse
	Harfe	2. Klasse
<b>10.2.6</b>	<b>Schlaginstrumente</b>	
	Trommel	2. Klasse
	Schlagzeug	2. Klasse
<b>10.2.7</b>	<b>Ergänzungskurse</b>	
	<p>Ergänzungskurse werden zusätzlich zum Instrumental- oder Gesangsunterricht angeboten. Für die Durchführung der Ergänzungskurse stehen max. drei Jahreslektionen (à 45 Min.) zur Verfügung. Pro Semester können daher maximal drei Ergänzungskurse durchgeführt werden. Die Leiterin bzw. der Leiter der Musikschule wählt die Kursthemen aus der untenstehenden Liste aus und beauftragt die entsprechend qualifizierten Lehrpersonen der Musikschule Aarau mit der Durchführung.</p> <p>Zur Durchführung eines Kurses braucht es mindestens sechs Anmeldungen. Die Gruppengrösse beträgt mind. sechs Schülerinnen oder Schüler.</p>	
	<p><b>Themen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Musiktheorie</li> <li>- Musikgeschichte</li> <li>- Improvisation</li> <li>- Gehörbildung</li> <li>- Musik mit dem Computer</li> <li>- Komponieren</li> <li>- Rhythmik</li> <li>- Musik und Film, Musik und Theater</li> <li>- Singen Eltern und Schülerinnen und Schüler</li> </ul>	
<b>10.2.8</b>	<b>Ensembles</b>	
	<p>Ergänzend zu Einzel- und Gruppenunterricht ist das gemeinsame Musizieren im Ensemble ein Angebot der Musikschule Aarau. In Ensembles können Schülerinnen und Schüler mitspielen, die den Instrumentalunterricht besuchen und über die jeweils entsprechenden instrumentalen Fähigkeiten verfügen. Pro Ensemble müssen mindestens sechs Schülerinnen und Schüler angemeldet sein. Ensembles sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beginnersband</li> <li>- Band</li> <li>- Trommelgruppen</li> <li>- Kammermusikensemble</li> <li>- Kinderorchester</li> <li>- Jugendorchester</li> <li>- Kinderchor</li> </ul>	
<b>10.3</b>	<b>Elternbeiträge (vom Stadtrat im Grundsatz gutgeheissen)</b>	
<b>10.3.1</b>	<b>Elternbeiträge für Schüler und Schülerinnen der Klassen 1. – 5.</b>	
	<p>875 Franken pro Semester und Lektion von 45 Minuten. Bei kürzerer Dauer reduziert sich der Elternbeitrag entsprechend. Beim Gruppenunterricht wird der Elternbeitrag zu gleichen Teilen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt.</p>	
<b>10.3.2</b>	<b>Elternbeiträge für Schüler und Schülerinnen der Klassen 6.– 9.</b>	
	<p>725 Franken pro Semester und Lektion von 45 Minuten. Bei kürzerer Dauer reduziert sich der Elternbeitrag entsprechend. Beim Gruppenunterricht bzw. bei einem ausnahmsweise gewährten Einzelunterricht von 15 Minuten wird kein Elternbeitrag erhoben (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 2 der Verordnung über den Instrumentalunterricht vom 27. Juni 2001 [SAR 421.391]).</p>	

10.3.3	<b>Elternbeiträge für Schüler und Schülerinnen, welche die obligatorische Schulzeit erfüllt haben</b> 875 Franken pro Semester und Lektion von 45 Minuten. Bei kürzerer Dauer reduziert sich der Elternbeitrag entsprechend.
10.3.4	<b>Elternbeiträge für Ergänzungskurse</b> 100 Franken pro Semester und Lektion von 45 Minuten.
10.4	<b>Kadettenmusikrabatt (vom Stadtrat im Grundsatz gutgeheissen)</b> Die Elternbeiträge (Ziff. 10.3.1. bzw. 10.3.2.) werden für Mitglieder der Kadettenmusik um 100 Franken pro Semester reduziert. Bei ungenügendem Probebesuch (weniger als 90 %) erlischt der Anspruch auf die Reduktion im darauffolgenden Semester. Der Kadettenmusikrabatt wird vor einem allfälligen Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie und vor Gewährung des Sozialtarifs abgezogen.
10.5	<b>Rabatt für Kinder aus der gleichen Familie (vom Stadtrat im Grundsatz gutgeheissen)</b> Besucht mehr als ein Kind aus der gleichen Familie die Musikschule, erhält jedes Kind einen Rabatt von 10 %.
10.6	<b>Sozialtarif (Beschlussfassung vom Stadtrat noch ausgesetzt)</b> Die Elternbeiträge (Ziffer 10.3.1. bzw. 10.3.2.) der in Aarau wohnhaften Schülerinnen und Schüler der Musikschule Aarau werden einkommensabhängig um maximal 80 % reduziert. Eltern mit einem steuerbaren Vermögen erhalten keinen Sozialtarif. Die Reduktion wird für eine Lektion von 22.5 Minuten und für ein Instrument gewährt. Die Reduktion erfolgt gemäss folgendem Schlüssel: 80 % bei Einkommen unter Fr. 35'000; 70 % bei Einkommen zwischen Fr. 35'001 und Fr. 37'000; 60 % bei Einkommen zwischen Fr. 37'001 und Fr. 39'000; 50 % bei Einkommen zwischen Fr. 39'001 und Fr. 41'000; 40 % bei Einkommen zwischen Fr. 41'001 und Fr. 44'000; 30 % bei Einkommen zwischen Fr. 44'001 und Fr. 47'000; 20 % bei Einkommen zwischen Fr. 47'001 und Fr. 50'000; 10 % bei Einkommen zwischen Fr. 50'001 und Fr. 55'000.

**Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt**

**Antrag:**

Der vorliegende Entwurf des totalrevidierten Reglements über die Musikschule Aarau vom 1. Februar 2016 sei gutzuheissen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrats

Jolanda Urech  
Stadtpräsidentin

Dr. Martin Gossweiler  
Stadtschreiber

Beilagen:

1. Entwurf vom 15. Februar 2016 für die Totalrevision des Reglements über die Musikschule Aarau
2. Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003, Stand 1. August 2007 (SRS 4.2-1)
3. Ausführungsbestimmungen zum Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau vom 15. Dezember 2003, Stand 9. August 2004 (SRS 4.2-2)
4. Vergleichstabelle Fächerangebot Musikschulen
5. Zusammenfassung der wichtigsten Punkte des Berichtes
6. Reglement der Musikschule Buchs-Rohr, Ausgabe Dezember 2011

Aktenauflage: keine